AN- UND VERKAUF IM LADENGESCHÄFT

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Goldhaus Gütersloh
Fatih Karakayli, Arnes Memović & Hüseyin Önder GbR
Herzebrocker Str. 88 · 33330 Gütersloh
Telefon: 05241 2122533 · E-Mail: info@goldhaus-guetersloh.de
Website: www.goldhaus-guetersloh.de
USt-IdNr.: DE464932835

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Prüfung und Verwahrung zum Ankauf angebotener Gegenstände sowie für An- und Verkäufe im Ladengeschäft der oben genannten Gesellschaft, nachfolgend „Goldhaus“. Kunden können Verbraucher im Sinne des § 13 BGB oder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sein. Als „Verkäufer“ wird der an Goldhaus verkaufende Kunde, als „Käufer“ der bei Goldhaus einkaufende Kunde bezeichnet.

2. An- und Verkaufsverträge werden ausschließlich bei persönlicher Anwesenheit im Ladengeschäft an der Herzebrocker Str. 88, 33330 Gütersloh geschlossen. Postankauf, Versandverkauf, Onlinehandel und Hausbesuche werden nicht angeboten. Website, Telefon und E-Mail dienen der Information, Kontaktaufnahme und Terminabstimmung; über diese Wege werden keine verbindlichen Kaufaufträge angenommen.

3. Vor Beginn einer Prüfung oder Verwahrung und vor Abschluss eines Kaufvertrags wird auf diese AGB hingewiesen und dem Kunden Gelegenheit gegeben, sie einzusehen. Ihre Geltung setzt das Einverständnis des Kunden voraus. Individuell getroffene Vereinbarungen haben Vorrang, auch wenn sie mündlich getroffen werden. Abweichende AGB unternehmerischer Kunden gelten nur, soweit Goldhaus ihrer Geltung zustimmt.

4. Geschäftstage im Sinne der nachfolgenden Fristen sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Nordrhein-Westfalen. Samstage sind keine Geschäftstage. Vertragssprache ist Deutsch.

§ 2 Handelsgegenstände

1. Gegenstand des An- und Verkaufs sind Edelmetalle und metallhaltige Gegenstände, insbesondere Gold, Silber, Platin und Palladium in unterschiedlichen Formen und Feingehalten, ferner Zinn und versilberte Waren. Dazu zählen insbesondere Schmuck, Bruchgold, beschädigter Schmuck, Zahngold, Münzen, Barren und Bestecke. Zinn und versilberte Gegenstände werden entsprechend ihrer tatsächlichen Materialbeschaffenheit bewertet.

2. Steine, insbesondere Edel-, Schmuck- und synthetische Steine, werden weder angekauft noch bewertet oder verkauft. Ein Anspruch darauf, dass Goldhaus bestimmte Gegenstände prüft, ankauft oder verkauft, besteht vor einer entsprechenden Vereinbarung nicht.

ANKAUF · PRÜFUNG UND VERWAHRUNG

§ 3 Berechtigung und Angaben des Verkäufers

1. Goldhaus kauft nur von volljährigen, geschäftsfähigen Personen oder wirksam vertretenen Unternehmen. Der Verkäufer muss zur Veräußerung berechtigt sein und Goldhaus unbelastetes Eigentum verschaffen können. Bei Vertretung sind die vertretene Person und die Vertretungsberechtigung offenzulegen; geeignete Nachweise können verlangt werden.

2. Angaben zu Identität, Herkunft, Eigentumsverhältnissen und bekannten Eigenschaften der Ware müssen wahrheitsgemäß erfolgen. Bekannte Rechte Dritter, insbesondere Pfandrechte oder Eigentumsvorbehalte, sowie bekannte Fälschungen, Beschichtungen, Füllungen und sonstige für die Bewertung erhebliche Umstände sind vor der Prüfung mitzuteilen. Bei begründeten Zweifeln kann Goldhaus vor Vertragsabschluss geeignete Herkunfts- oder Berechtigungsnachweise verlangen oder den Ankauf ablehnen.

§ 4 Kostenlose Prüfung, Einschmelzen und Gewichtsbestimmung

1. Prüfung und Wertermittlung für einen möglichen Ankauf sind auch ohne anschließenden Verkauf kostenlos. Sie sind kein Gutachten über Versicherungs-, Wiederbeschaffungs-, Sammler- oder ideelle Werte.

2. Prüfungen können die Ware dauerhaft verändern, beschädigen oder vollständig zerstören. Hierzu zählen Anfeilen, Anschleifen, Säuretests, Bohren, Schneiden, Öffnen und das Entfernen von Steinen oder Fremdmaterialien. Erforderlichenfalls wird die Ware ganz oder teilweise eingeschmolzen. Ziel ist eine möglichst homogene Metallmasse zur Bestimmung der Zusammensetzung und des Feingehalts mittels Röntgenfluoreszenzanalyse (RFA); erforderliche ergänzende Prüfungen bleiben vorbehalten. Beim Einschmelzen gehen die ursprüngliche Form und die Nutzbarkeit als Schmuckstück oder sonstiger Gegenstand unwiederbringlich verloren. Die Bearbeitung erfolgt getrennt von Waren anderer Kunden.

3. Jeder beschädigende Eingriff, insbesondere das Einschmelzen, setzt die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers nach Erläuterung der konkreten Maßnahme und ihrer absehbaren Folgen voraus. Die Zustimmung kann mündlich erfolgen; eine zusätzliche Unterschrift ist nicht erforderlich. Übergabe oder Schweigen genügen nicht. Weitergehende Eingriffe bedürfen erneuter Zustimmung. Bei Ablehnung kann Goldhaus die Prüfung und den Ankauf ablehnen.

4. Das nach dem Schmelzen festgestellte Metallgewicht kann vom zuvor ermittelten Bruttogewicht abweichen, insbesondere durch entfernte Fremdstoffe, Abbrand, Schlackenbildung und Probenahmen. Goldhaus dokumentiert das Eingangsgewicht, das Metallgewicht nach dem Schmelzen, entnommene Proben und die festgestellten Feingehalte. Bewertet wird der so ermittelte ankauffähige Metallgehalt einschließlich mitangekaufter metallhaltiger Proben und Rückstände, nicht das ursprüngliche Bruttogewicht. Gewichtsabweichungen werden dem Verkäufer vor Vertragsabschluss erläutert; ein pauschaler Schmelzverlust wird nicht abgezogen. Ansprüche wegen pflichtwidrig verursachter Verluste bleiben nach § 13 unberührt.

5. Steine und sonstige Fremdmaterialien werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 vor der preisbestimmenden Metallwägung entfernt und nicht vergütet. Erhaltene Bestandteile werden dem Verkäufer zurückgegeben oder auf seinen Wunsch entsorgt. Ist eine verlässliche Bewertung nicht möglich, kann Goldhaus den Ankauf ablehnen.

6. Die Zustimmung kann für noch nicht ausgeführte Eingriffe zurückgenommen werden. Genehmigte, fachgerecht ausgeführte Veränderungen und technisch bedingte Verluste begründen für sich allein weder eine Ankaufspflicht noch einen Ersatzanspruch. Kommt kein Ankauf zustande, wird das verbliebene Material in seiner veränderten Form, insbesondere als Schmelzgut, zurückgegeben. Die Haftung nach § 13 bleibt unberührt.

ANKAUF · EXTERNE PRÜFUNG UND PREISERMITTLUNG

§ 5 Externe Prüfung und vorübergehende Verwahrung

1. Ist eine vertiefte Prüfung erforderlich, wird die Ware mit vorherigem Einverständnis des Verkäufers vorübergehend angenommen und einem fachkundigen externen Prüfbetrieb übergeben. Goldhaus dokumentiert Gegenstände, erkennbaren Zustand, vereinbarte Prüfmaßnahmen und Rückgabetermin auf einem Annahmebeleg; der Verkäufer erhält eine Ausfertigung. § 4 gilt auch für externe Prüfungen.

2. Die externe Prüfung einschließlich der Bereitstellung der verbleibenden Ware zur Abholung erfolgt spätestens bis zum Ende des auf die Annahme folgenden Geschäftstags. Goldhaus informiert über das Ergebnis. Eine Verlängerung bedarf einer Vereinbarung mit dem Verkäufer; bei Verzögerungen bleiben seine gesetzlichen Rechte bestehen. Goldhaus trägt die Prüf- und Transportkosten und haftet für Verwahrung, Transport und eingesetzte Erfüllungsgehilfen nach § 13.

3. Die Annahme zur Prüfung ist noch kein Ankauf und bewirkt keinen Eigentumsübergang. Ohne Kaufvertrag wird die verbliebene Ware einschließlich erhaltener Proben und Fremdteile im Geschäft zurückgegeben. Vor einem Ankauf darf sie nur im Rahmen der genehmigten Prüfung bearbeitet und nicht anderweitig verwertet werden. Eine Rückgabe kann nur auf gesetzlicher Grundlage, insbesondere aufgrund einer behördlichen Maßnahme, verweigert werden.

4. Der Verkäufer wird gebeten, die Ware zum vereinbarten Termin abzuholen. Bei Nichtabholung wird er unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abholung aufgefordert. Eine automatische Übereignung, ein Verfall der Ware oder eine pauschale Lagergebühr treten nicht ein. Gesetzliche Ansprüche auf Ersatz erforderlicher Mehraufwendungen bei Annahmeverzug bleiben unberührt.

§ 6 Ankaufspreis und Vertragsschluss

1. Grundlage des Angebots sind die festgestellte Materialart, das maßgebliche Gewicht, der Feingehalt sowie die zum Angebotszeitpunkt geltenden Ankaufskonditionen von Goldhaus. Bei versilberten Gegenständen ist insbesondere der wirtschaftlich verwertbare Metallanteil maßgeblich. Börsenkurse entsprechen nicht dem auszuzahlenden Ankaufspreis. Kalkulatorische Verwertungs- und Scheidekosten sowie die Handelsspanne sind im angebotenen Preis berücksichtigt; nachträgliche, nicht vereinbarte Abzüge erfolgen nicht.

2. Veröffentlichte Preisangaben und vorläufige Schätzungen sind vorbehaltlich einer ausdrücklich verbindlichen Zusage unverbindliche Informationen. Goldhaus nennt nach abgeschlossener Prüfung den konkreten Ankaufspreis. Ein im persönlichen Gespräch abgegebenes Angebot kann, soweit keine andere Frist vereinbart wird, nur sofort angenommen werden. Ein abgelaufenes Angebot muss bei erneutem Interesse neu bestätigt werden.

3. Der Kaufvertrag kommt durch die Einigung über die konkret bezeichneten Gegenstände und den Preis im Geschäft zustande. Auch nach einer externen Prüfung erfolgt der Vertragsschluss persönlich im Geschäft. Der vereinbarte Preis ist anschließend verbindlich; spätere Kursschwankungen begründen keine einseitige Preisanpassung.

4. Goldhaus erstellt einen Ankaufsbon mit den erworbenen Gegenständen, den preisbestimmenden Angaben, dem vereinbarten Betrag, dem Datum und der Zahlungsart. Eine Unterschrift des Verkäufers ist für den Kaufvertrag nicht erforderlich. Der Bon dokumentiert den Vertrag; durch seine Entgegennahme werden keine zusätzlichen Bedingungen vereinbart und keine gesetzlichen Beweislastregeln verändert.

ZAHLUNGSABWICKLUNG UND BESTEUERUNG

§ 7 Auszahlung und Eigentumsübergang beim Ankauf

1. Der Ankaufspreis ist nach Vertragsschluss und Übergabe der angekauften Ware sofort fällig, vorbehaltlich gesetzlicher Transaktionshindernisse. Bis einschließlich 2.000,00 Euro erfolgt die Auszahlung nach Vereinbarung bar oder per Echtzeitüberweisung. Bei höheren Gesamtbeträgen erfolgt die Auszahlung ausschließlich per Echtzeitüberweisung auf ein Konto des Verkäufers. Eine Aufteilung zur Umgehung gesetzlicher Pflichten erfolgt nicht.

2. Der Verkäufer teilt für die Überweisung den zutreffenden Kontoinhaber und die IBAN mit. Goldhaus veranlasst die Echtzeitüberweisung unmittelbar. Ist sie technisch nicht möglich, wird eine Lösung mit dem Verkäufer vereinbart; ein einseitiges Recht zur unbegrenzten Verschiebung der Zahlung besteht nicht. Bei Überweisung ist die Zahlung erst mit Gutschrift auf dem Empfängerkonto erfüllt.

3. Mit Einigung, Übergabe und vollständiger Kaufpreiszahlung geht das Eigentum an den angekauften Gegenständen auf Goldhaus über. Anschließend darf Goldhaus diese weiterverkaufen, verarbeiten oder einschmelzen. Gesetzliche Rechte des Verkäufers bleiben unberührt; eine freiwillige Rückabwicklung oder Aufbewahrung der Ware wird nicht zugesagt.

§ 8 Ankauf von Unternehmern und Umsatzsteuer

1. Unternehmer teilen vor Vertragsschluss Name bzw. Firma, Anschrift und Umsatzsteuerstatus der Lieferung mit. Sie stellen eine ordnungsgemäße Rechnung aus, sofern nicht vorher die Abrechnung durch Goldhaus mittels umsatzsteuerlicher Gutschrift vereinbart wird. Ein Ankaufsbon genügt nur bei Erfüllung der gesetzlichen Rechnungsanforderungen.

2. Der vereinbarte Auszahlungsbetrag enthält die vom Lieferanten geschuldete Umsatzsteuer. Greift § 13b UStG, schuldet Goldhaus die Steuer und zahlt nur den vereinbarten Nettopreis; die Abrechnung erfolgt ohne gesonderten Steuerausweis mit dem Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“. Auch bei steuerfreien oder wirksam differenzbesteuerten Lieferungen und bei Privatverkäufen wird keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen. Die steuerliche Behandlung richtet sich nach der konkreten Lieferung, nicht allein nach der Unternehmereigenschaft.

§ 9 Verkauf, Endpreise und Differenzbesteuerung

1. Präsentationen und Preisauszeichnungen sind eine Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots. Der Kaufvertrag entsteht durch die Einigung im Geschäft über Ware und Preis. Beschaffenheit, Feingehalt, Gewicht, Gebrauchtzustand und gegebenenfalls Verwendungszweck ergeben sich aus der konkreten Vereinbarung. Eine zusätzliche Garantie wird nur bei ausdrücklicher Übernahme gewährt.

2. Verkaufspreise für Verbraucher sind Endpreise einschließlich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer. Für gebrauchte, als Schmuck weiterverwendbare Stücke gilt bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen § 25a UStG. Erforderlich ist insbesondere ein begünstigter Erwerb im Gemeinschaftsgebiet, etwa von Privatpersonen, steuerbefreiten Kleinunternehmern oder einem differenzbesteuernden Händler. Die Besteuerungsart wird beim Artikel angegeben. Bei Differenzbesteuerung enthält die Rechnung den gesetzlichen Sonderregelungshinweis, bei Schmuck „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, und keinen gesonderten Umsatzsteuerausweis.

3. Die Differenzbesteuerung gilt nicht für die in § 25a Abs. 1 Nr. 3 UStG ausgeschlossenen Edelmetalle und Edelmetallschmelzmaterialien. Ebenso ausgeschlossen sind Gegenstände, die ihre ursprüngliche Funktion nicht mehr erfüllen können und nur wegen des enthaltenen Edelmetalls gehandelt werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Umsatzsteuerregeln einschließlich eines gegebenenfalls anwendbaren § 13b UStG. Anlagegold wird unter den Voraussetzungen des § 25c UStG steuerfrei verkauft.

VERKAUF UND GESETZLICHE PRÜFPFLICHTEN

§ 10 Bezahlung, Übergabe und Eigentum beim Verkauf

1. Der Kaufpreis ist bei Vertragsschluss fällig und vor Aushändigung der Ware vollständig zu bezahlen. Käufer können in Euro bar oder per Echtzeitüberweisung zahlen. Kartenzahlung wird nicht angeboten. Eine eigene betriebliche Höchstgrenze für Barzahlungen beim Verkauf besteht nicht; gesetzliche Zahlungsbeschränkungen und die Prüfpflichten nach § 12 bleiben maßgeblich.

2. Eine Echtzeitüberweisung gilt erst mit Gutschrift auf dem Geschäftskonto als bezahlt; ein Überweisungsbeleg oder Bildschirmfoto genügt nicht. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware Eigentum von Goldhaus. Die Übergabe erfolgt im Geschäft; ein Versand ist nicht vereinbart. Gesetzliche Rechte bei Zahlungsverzug bleiben unberührt.

§ 11 Mängelrechte beim Verkauf

1. Verbrauchern stehen die gesetzlichen Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln zu. Diese AGB verkürzen die gesetzlichen Verjährungsfristen auch für gebrauchte Waren nicht. Abweichungen von objektiven Beschaffenheitsanforderungen setzen bei Verbrauchern die gesetzlich erforderliche vorherige besondere Information und eine ausdrückliche, gesonderte Vereinbarung voraus. Eine bloße Besichtigung oder die Bezeichnung „gebraucht“ ersetzt dies nicht.

2. Gegenüber unternehmerischen Käufern beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab Ablieferung. Ausgenommen sind Ansprüche wegen Arglist, einer übernommenen Garantie, Schäden gemäß § 13 Abs. 1 sowie Fälle des § 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB und zwingende gesetzliche Lieferantenregressansprüche; insoweit gelten die gesetzlichen Fristen. Für Schadensersatz wegen sonstiger Mängel gilt die Verkürzung nur im Rahmen des § 13.

3. Ist der Kauf für beide Parteien ein Handelsgeschäft, gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB. Für Verbraucher werden keine Rüge- oder Ausschlussfristen begründet. Mängelanzeigen können insbesondere persönlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

§ 12 Identifizierung und gesetzliche Transaktionshindernisse

1. Goldhaus erfüllt die gesetzlichen Identifizierungs-, Prüf-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, insbesondere nach dem Geldwäschegesetz. Kunden müssen die hierfür erforderlichen Angaben und Nachweise bereitstellen, insbesondere zu Identität, Vertretungsbefugnis und wirtschaftlich Berechtigten sowie, soweit erforderlich, zur Herkunft von Ware oder Mitteln.

2. Bei Bartransaktionen über Edelmetalle greifen die allgemeinen Sorgfaltspflichten grundsätzlich bereits ab 2.000,00 Euro; bei sonstigen Gütern sind die jeweils einschlägigen gesetzlichen Schwellen maßgeblich. Zusammenhängende Transaktionen werden nach den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Bei Verdachtsfällen oder Identitätszweifeln können Pflichten unabhängig von Betrag und Zahlungsart entstehen. Eine Echtzeitüberweisung schließt Prüfpflichten nicht aus.

3. Gesetzlich erforderliche Prüfungen werden vor Durchführung der Transaktion abgeschlossen. Können sie nicht erfüllt werden oder besteht ein gesetzliches Verbot, darf Goldhaus das Geschäft nicht durchführen. Gesetzliche Melde-, Warte- und Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt. Dokumente werden nur im gesetzlich zulässigen Umfang kopiert und aufbewahrt.

HAFTUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Haftung von Goldhaus

1. Goldhaus haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und im Umfang einer übernommenen Garantie. Zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Goldhaus für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; der Ersatz ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Dazu zählen auch die vereinbarte sorgfältige Prüfung, Verwahrung und Rückgabe überlassener Gegenstände. Im Übrigen ist die Haftung für einfach fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

3. Diese Regelungen gelten auch für Pflichtverletzungen gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen, insbesondere eingesetzter externer Prüfbetriebe und Transportpersonen, sowie zugunsten der persönlich in Anspruch genommenen Gesellschafter und Mitarbeiter. Gesetzliche Erfüllungs-, Nacherfüllungs-, Rücktritts- und Minderungsrechte werden durch diese Schadensersatzregelung nicht ausgeschlossen.

§ 14 Rückgabe, Widerruf und Aufrechnung

1. Bei den hier geregelten, ausschließlich im Ladengeschäft geschlossenen Kaufverträgen besteht kein allgemeines gesetzliches Widerrufsrecht. Ein freiwilliges Umtausch-, Rückgabe- oder Rückkaufsrecht wird nicht eingeräumt, sofern es nicht im Einzelfall vereinbart ist. Gesetzliche Rechte, insbesondere wegen Mängeln, Pflichtverletzungen oder wirksamer Anfechtung, bleiben bestehen.

2. Kunden können mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sowie mit Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen. Im Übrigen ist die Aufrechnung ausgeschlossen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 15 Datenschutz, Streitbeilegung und Gerichtsstand

1. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzvorschriften zur Vertragsanbahnung und -abwicklung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten verarbeitet. Diese AGB enthalten keine pauschale datenschutzrechtliche Einwilligung. Die gesonderten Datenschutzinformationen werden den Kunden bei der Datenerhebung bereitgestellt.

2. Goldhaus ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verbrauchern bleiben zwingende Schutzvorschriften des ohne Rechtswahl anwendbaren Rechts unberührt.

4. Für Streitigkeiten aus diesen Verträgen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Eine ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte in Gütersloh wird durch diese AGB nicht begründet.

5. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, gelten im Übrigen die gesetzlichen Rechtsfolgen, insbesondere § 306 BGB. Eine unwirksame Klausel wird nicht automatisch durch eine wirtschaftlich möglichst ähnliche Regelung ersetzt.